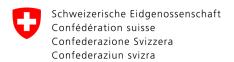


Technische Weisung über den Tierschutz bei Schweinen

Tierschutz-Kontrollhandbuch

11. Oktober 2021





Technische Weisung

über den

Tierschutz bei Schweinen

vom 11.10.2021

Version 4.2

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), erlässt diese Technische Weisung zur Überprüfung der gesetzlichen Mindestanforderungen gestützt auf:

- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)
- Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008 (Nutz-HaustierV)

Diese Weisung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

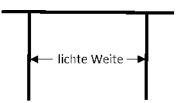
Inhaltsverzeichnis

Allo	gen	neine Bestimmungen	4
Koı	ntro	ollpunkte	6
1.	А	usbildung	6
2.	M	lindestabmessungen	7
3.	В	elegung der Stallungen	7
4.	S	tallböden und Liegebereich	8
5.	S	teuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	8
6.	В	eleuchtung	g
7.	L	uftqualität, Sicherheit der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	9
8.	S	talltemperatur	10
9.	V	ersorgung mit Wasser	11
10.	В	eschäftigung, Einstreu und Nestbaumaterial	12
11.	Е	inzelhaltung	13
12.	D	auernde Haltung im Freien	14
13.	V	erletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege	15
14.	Е	ingriffe am Tier	15
15.	S	onstiges	16
Anl	han	g: Mindestabmessungen	17
	Α	Gruppenbuchten	17
	В	Liegefläche bei Mastbuchten mit verschiebbaren Wänden	17
	С	Fressplätze in der Gruppenhaltung	18
	D	Fressliegebuchten und Fressständen für Sauen in der Gruppenhaltung	19
	Е	Kastenständen für Sauen in Einzelhaltung	19
	F	Abferkelbuchten	20
	G	Eberbuchten	21
	Н	Anteil perforierter Boden in Kastenständen und Perforationsanteil im Liegebereich	21
	I	Spaltenweite, Lochgrösse von perforierten Böden sowie Spaltenweite für den Mistabwurf	22

Allgemeine Bestimmungen

Abmessungen

Die Distanzmasse sind immer lichte Weiten.



Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine Nutzungsänderung erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als neu eingerichtet.

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für neu eingerichtete Ställe eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Bestimmte Vorschriften gelten nur für seit dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe, Buchten, Boxen etc.

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.

Mängelqualifizierung, Vorgehen bei Mängeln

Bei Mängeln wird zusätzlich der Schweregrad in drei Stufen erfasst («geringfügig», «wesentlich» oder «schwerwiegend»):

- Geringfügige Mängel sind Mängel, die das Tierwohl unwesentlich einschränken. Sie müssen baldmöglichst behoben werden.
- Wesentliche M\u00e4ngel erfordern zeitnahe Massnahmen zu ihrer Behebung, das Wohlergehen der Tiere ist aber nicht so massiv eingeschr\u00e4nkt oder so stark bedroht, dass unmittelbarer Handlungsbedarf der Tierschutzfachstelle besteht.
- Schwerwiegende M\u00e4ngel stellen in der Regel eine starke Vernachl\u00e4ssigung oder \u00dcberforderung der Anpassungsf\u00e4higkeit (Schmerzen, Leiden) dar. Die Behebung des Mangels muss unmittelbar und gleichentags erfolgen.

Kriterien, die bei der Beurteilung herangezogen werden, sind neben Art, Ausmass und Dauer des Mangels auch z.B. die Anzahl betroffener Tiere, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des Tierschutzes.

Die Zuordnung muss auf Stufe Kontrollpunkt oder zusammenfassend auf Stufe Tierkategorie oder Tierart erfolgen. Ist mindestens ein Kontrollpunkt als «schwerwiegend» beurteilt, so gilt die Beurteilung auf Stufe Tierkategorie oder Tierart ebenfalls als «schwerwiegend». Die Mängelqualifizierung (geringfügiger, wesentlicher, schwerwiegender Mangel) erfolgt nach Weisung der kantonalen Vollzugsstelle durch die Kontrollperson oder die kantonale Tierschutzfachstelle. Die kantonale Tierschutzfachstelle beurteilt abschliessend.

Mängel sind nach der Kontrolle innerhalb der in Artikel 8 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft festgelegten Fristen in Acontrol verfügbar zu machen. Bei wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln müssen die Daten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Kontrolle erfasst werden, bei geringfügigen oder keinen Mängeln innerhalb eines Monats nach der Kontrolle.

Zusätzlich hat bei einem schwerwiegenden Mangel die Kontrollstelle die zuständige Tierschutzfachstelle unverzüglich und gleichentags über die festgestellten Mängel zu informieren. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird sofort Massnahmen einleiten (z.B. Feststellen des Sachverhalts vor Ort und Anordnung des Vorgehens).

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern für die Zuordnung der Schweregrade ist nicht abschliessend.

Im Tierschutz besteht ein geringfügiger Mangel, z.B.:

- Bei einem Wurf von Ferkeln wurde ausnahmsweise erst am 15. Lebenstag kastriert.
- · Einzeltiere sind übermässig verschmutzt.

Im Tierschutz besteht ein wesentlicher Mangel, z.B.:

- Die Schweine haben kein Beschäftigungsmaterial.
- Die Sauen werden zum Abferkeln im Kastenstand eingesperrt.
- Ein oder mehrere Tiere sind übermässig verschmutzt, die Verschmutzung besteht länger und es wurden keine Pflegemassnahmen ergriffen.

Im Tierschutz besteht ein **schwerwiegender** Mangel, z.B.:

- Ein oder mehrere Tiere haben eine erhebliche Verletzung (z.B. offene Liegeschwiele, stark entzündetes Druckgeschwür an der Schulter bei Zuchtsauen, stark verbissener Schwanz bei Mastschweinen), ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
- Ein oder mehrere Tiere sind deutlich erkennbar krank (z.B. schlechter Allgemeinzustand, Festliegen, hochgradig lahm), ohne dass eine angemessene Behandlung erfolgte.
- Die Klauen eines oder mehrerer Tiere sind massiv zu lang.
- Ein Tier oder mehrere Tiere sind stark unterernährt, ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
- Es sind tote Tiere vorhanden, deren Zustand oder bei denen die Umstände auf erlittene starke Vernachlässigung oder Leiden hinweist.

Kontrollpunkte

1. Ausbildung

Rechtliche Grundlagen Art. 31 TSchV, Art. 194 TSchV

Weitere Grundlagen ---

Erfüllt, wenn folgende Ausbildungen durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden können:

Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schweinen erfasste Personen

- √ bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf ¹¹);
- ✓ im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis ²);
- ✓ auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf ³⁾;
- ✓ bei der Haltung von mehr als 3 Schweinen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis ²⁾.

Anmerkungen

- 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.
- 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.
- 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.

Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schweinen erfasste Personen ⁴⁾

✓ die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.

Hinweise

- Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterinnen oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Schweine seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.

2. Mindestabmessungen

Rechtliche Grundlagen Art. 10 Abs. 1 TSchV, Anh. 1 Tab. 3 TSchV

Weitere Grundlagen Fachinformation <u>8.1 Mindestmasse für die Haltung von Schweinen</u>

Erfüllt wenn

✓ die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Schweine nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.

Hinweise

Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/-leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.

3. Belegung der Stallungen

Rechtliche Grundlagen Anh. 1 Tab. 3 TSchV

Weitere Grundlagen ---

Erfüllt wenn

- √ nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist;
- ✓ insbesondere bei Buchten mit verschiebbaren Wänden nicht mehr Tiere eingestallt sind als die Liegefläche gemäss Anhang Mindestabmessungen erlaubt;
- ✓ in Gruppen gehaltene Sauen nur während der Fütterung in Fressständen oder Fressliegebuchten fixiert werden.

Hinweise ---

4. Stallböden und Liegebereich

Rechtliche Grundlagen Art. 7 Abs. 3 TSchV, Art. 47 TSchV, Anhang 1 Tab. 2 Nutz-HaustierV

Weitere Grundlagen Fachinformation <u>8.2 Böden in der Schweinehaltung</u>

Erfüllt wenn

- ✓ die Stallböden gleitsicher sind;
- ✓ Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind;
- ✓ keine scharfen Kanten und keine vorstehende Gräte vorhanden sind;
- ✓ die Böden im Liegebereich ausreichend trocken sind.

Hinweise ---

5. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen

Rechtliche Grundlagen Art. 35 Abs. 1 TSchV

Weitere Grundlagen ---

Erfüllt wenn

- ✓ keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind ¹);
- √ keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.

Anmerkung

1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.

11:		
пınν	weise	

6. Beleuchtung

Rechtliche Grundlagen Art. 33 TSchV

Weitere Grundlagen ---

Erfüllt wenn

- ✓ die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux ^{a)} erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können:
- √ die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b);

In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.

- ✓ bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens
 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht;
- ✓ beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.

Hinweise

- a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.
- b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.

7. Luftqualität, Sicherheit der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall

Rechtliche Grundlagen Art. 11 und 12 TSchV

Weitere Grundlagen Fachinformation 8.6 Stallklimawerte und ihre Messung in Schweinehal-

<u>tungen</u>

Erfüllt wenn

- ✓ keine Zugluft vorhanden ist;
- √ keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;
- ✓ gutes Atmen möglich ist ^{a);}
- ✓ bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind:
 - √ funktionstüchtige Alarmanlage oder
 - ✓ selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder
 - ✓ Notstromaggregat;
- ✓ Schweine nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ¹⁾ ausgesetzt sind.

Anmerkung

1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.

Hinweise

a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.6 "Stallklimawerte und ihre Messung in Schweinehaltungen" enthält weitere Hinweise.

8. Stalltemperatur

Rechtliche Grundlagen Art. 46 TSchV, Art. 27 und 28 Nutz-HaustierV

Weitere Grundlagen Fachinformationen 8.5 Abkühlungsmöglichkeiten für Schweine,

8.9 Schutz vor Kälte und Anforderungen an Liegekisten für Schweine

Schutz vor Hitze

Erfüllt wenn

✓ in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht ¹);

√ für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung ²⁾ und für Eber bei Temperaturen über 25° C eine Abkühlungsmöglichkeit ^{a) b)} eingesetzt wird ³⁾.

Anmerkungen

- 1) Das Verhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.
- In Ferkelaufzuchtbuchten, in Abferkelbuchten und im Deckzentrum müssen somit keine Abkühlungsmöglichkeiten vorhanden sein.
- 3) Für seit 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe.

Schutz vor Kälte

Erfüllt wenn

- √ in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht ¹¹;
- √ die Temperatur im Ferkelnest in den ersten drei Tagen nach der Geburt mindestens 30° C beträgt;
- ✓ Saugferkel jederzeit Zugang zum Ferkelnest haben;
- ✓ in Aussenklimaställen eine Liegekiste oder ähnliche Einrichtung vorhanden ist oder die Schweine die Möglichkeit haben, sich im Tiefstreubett einzugraben °);
- ✓ der Liegebereich je nach Gewichtsklasse der Schweine beim Unterschreiten folgender Temperaturgrenzen wärmegedämmt oder ausreichend eingestreut ist oder eine Heizung vorhanden ist:

Gewichtskategorie	bis zum Absetzen	bis 25 kg	25 - 60 kg	60 - 110 kg	über 110 kg
Temperaturgrenze	24	20	15	0	a
im Liegebereich, °C	24	20	15	9	9

Anmerkung

1) Eine Unterkühlung der Tiere ist zu verhindern. Das Liegeverhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Hinweise

- a) Abkühlungsmöglichkeiten sind Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen.
- b) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.5 "Abkühlungsmöglichkeiten" enthält Hinweise zu verschiedenen Abkühlungsmöglichkeiten.
- c) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.9 "Schutz vor Kälte und Anforderungen an Liegekisten für Schweine" enthält weitere Hinweise.

9. Versorgung mit Wasser

Rechtliche Grundlagen Art. 4 Abs. 1 TSchV, Art. 45 Abs. 1 und 2 TSchV

Weitere Grundlagen Fachinformation 8.8 Wasserversorgung von Schweinen

Erfüllt wenn

- ✓ die Tiere jederzeit Zugang zu Wasser haben (Ausnahme Freilandhaltung, siehe Ziffer 12) a);
- √ die Tränke für die jeweilige Schweinekategorie erreichbar ist;
- ✓ gegen das Einfrieren der Tränkeeinrichtungen Vorkehrungen getroffen werden;
- ✓ bei Trockenfütterung pro 12 Tiere eine Tränkestelle ¹) vorhanden ist;
- ✓ bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle vorhanden ist.

Anmerkung

1) Breifutterautomaten und Rohrbreiautomaten sind gleich wie die Trockenfütterung zu betrachten (pro 12 Tiere eine Tränkestelle). Ist das Wasser der Tränken in solchen Automaten nicht abgestellt, so dürfen diese zu der Anzahl der Tränken in der Bucht dazu gezählt werden.

Hinweise

a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.8 "Wasserversorgung von Schweinen" enthält weitere Hinweise.

10. Beschäftigung, Einstreu und Nestbaumaterial

Rechtliche Grundlagen Art. 44 TSchV, Art. 24 Nutz-HaustierV, Art. 50 TSchV,

Art. 26 Abs. 2 und 3 Nutz-HaustierV

Weitere Grundlagen Fachinformation <u>8.4 Beschäftigung</u>, Fütterung mit Rohfaser, Nestbau-

material sowie Einstreu in der Schweinehaltung

Beschäftigung der Schweine

Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:

- √ den Tieren steht jederzeit Stroh, Raufutter oder andere gleichwertig geeignete Materialien ¹)²) zur Verfügung;
- ✓ falls Beschäftigungsmaterialien auf dem Boden zur Verfügung gestellt werden, so muss jederzeit so viel vorhanden sein, dass sich die Tiere damit beschäftigen können;
- ✓ falls Beschäftigungsmaterialien in Raufen, Trögen oder speziellen Automaten zur Verfügung gestellt werden, muss es dauernd vorhanden und nutzbar sein ^{a)};
- ✓ rationiert gefütterte nicht säugende Sauen, Zuchtremonten und Eber mit einem Alleinfutter mit einem Rohfasergehalt von mindestens 8 Prozent oder so gefüttert werden, dass die tägliche Aufnahme von mindestens 200 Gramm Rohfaser pro Tier gewährleistet ist. Von dieser Vorgabe kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Tiere diese Menge über das Beschäftigungsmaterial aufnehmen können ^{a)}.

Anmerkungen

- 1) Geeignete Materialien sind solche, die kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie: Stroh, Chinaschilf, Streue, entstaubte Hobelspäne b, Raufutter wie Heu, Gras, Ganzpflanzensilage sowie Stroh- oder Heuwürfel.
 - Weichholz ist nur zulässig, wenn es flexibel aufgehängt ist, regelmässig erneuert wird und die Schweine Futter zur freien Verfügung haben oder mindestens dreimal täglich mit einer mit Raufutter angereicherten Ration gefüttert werden.
- 2) Nicht geeignet als alleinige Beschäftigungsmöglichkeiten sind Ketten, Pneus und Gummibälle.

Einstreu und Nestbaumaterial in Abferkelbuchten

Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:

- ✓ ab dem 112. Trächtigkeitstag bis und mit dem 1. Tag nach der Geburt täglich geeignetes Nestbaumaterial ¹)²) verabreicht wird;
- ✓ das Nestbaumaterial zum Zeitpunkt der Verabreichung im Liegebereich der Sau bodendeckend vorhanden ist:
- ✓ ab dem 2. Tag nach dem Abferkeln bis zum Ende der Säugezeit der Liegebereich der Sau und der Ferkel täglich mit Langstroh, Strohhäcksel, Chinaschilf oder entstaubten ^{b)} Hobelspänen eingestreut wird.

Anmerkungen

- 1) Zum Nestbau geeignetes Material ist solches, das von der Sau mit der Schnauze getragen werden kann, wie: Langstroh, Chinaschilf, Altheu oder Riedgras.
- 2) Nicht geeignet sind Hobelspäne, Sägemehl, Zeitungsschnitzel, Strohhäcksel.

Hinweise

- a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.4 "Beschäftigung, Fütterung mit Rohfaser, Nestbaumaterial sowie Einstreu in der Schweinehaltung" enthält weitere Hinweise.
- b) Hobelspäne müssen nicht zwingend mechanisch entstaubt sein. Zielsetzung ist, dass der Staubgehalt gering ist.

11. Einzelhaltung

Rechtliche Grundlagen Art. 48 TSchV, Art. 26 Abs. 1 Nutz-HaustierV

Weitere Grundlagen ---

Erfüllt wenn

- ✓ alle Schweine ausgenommen Sauen während der Säuge- und Deckzeit sowie Eber ab der Geschlechtsreife in Gruppen gehalten werden;
- ✓ Eber und Mastschweine nicht in Kastenständen gehalten werden;
- ✓ Kastenstände für Sauen nur während der Deckzeit und während höchstens 10 Tagen geschlossen sind:
- ✓ aufklappbare Kastenstände nur in begründeten Einzelfällen, bei Bösartigkeit der Sau gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, und nur während der Geburtsphase ¹) geschlossen sind:
- ✓ bei Sauen, die während der Geburtsphase in geschlossenen Kastenständen gehalten sind, Aufzeichnungen vorhanden sind, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde.

Anmerkung

1) Definition Geburtsphase: Die Geburtsphase ist die Zeit vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages, der auf die Geburt folgt.

Hinweise	

12. Dauernde Haltung im Freien

Rechtliche Grundlagen Art. 36 TSchV, Art. 6 und 7 Nutz-HaustierV

Weitere Grundlagen ---

Erfüllt wenn

- ✓ zum Schutz vor extremer Witterung ^{a)} Liegehütten zur Verfügung stehen;
- ✓ die Liegehütten allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz bieten und ausreichend eingestreut sind;
- ✓ in den Liegehütten die Mindestmasse für die Liegefläche gemäss den Angaben in Anhang Mindestabmessungen (A) eingehalten werden;
- √ für die Schweine ab einer Lufttemperatur im Schatten von 25° C eine Suhle und bei starker Sonneneinstrahlung eine ausreichend grosse beschattete Fläche ausserhalb der Liegehütten vorhanden sind;
- ✓ Futter, das zur Verfügung gestellt wird, den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügt und in geeigneten Fütterungseinrichtungen angeboten wird;
- ✓ die Schweine mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden;
- ✓ Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;
- ✓ der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheit, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen;
- ✓ nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;
- ✓ die Tiere mindestens zweimal t\u00e4glich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind.

Hinweise

a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.

13. Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege

Rechtliche Grundlagen

Art. 5 TSchV, Art. 177 TSchV, Art. 179 TSchV

Weitere Grundlagen

Fachinformation 16.3 Schweine fachgerecht töten

Erfüllt wenn

- √ keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.
- √ kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;
- ✓ kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt, betreut oder getötet werden;
- ✓ die Tötungsmethode tierschutzkonform ist und die Fachkunde gegeben ist ¹);
- ✓ die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;
- ✓ der Nährzustand der Tiere gut ist;
- ✓ die Klauen bei Zuchtsauen und Ebern, wenn nötig, geschnitten sind.

Anmerkung

1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.3 "Schweine fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.

Hinweise --

14. Eingriffe am Tier

Rechtliche Grundlagen

Art. 4 TSchG, Art. 18 TSchV, Art. 32 TSchV, Art. 29 Nutz-HaustierV

Weitere Grundlagen

Fachinformationen <u>8.7 Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln</u>,

8.10 Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher Ferkel durch die

Tierhalterin oder den Tierhalter

Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:

- ✓ schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich unter Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person ¹) vorgenommen;
- ✓ Tierhalterinnen und Tierhalter kastrieren Ferkel in den ersten zwei Lebenswochen im eigenen Bestand gesetzeskonform und fachgerecht b;
- ✓ nur fachkundige Personen ²⁾ nehmen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vor:
 - √ das Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln in begründeten Einzelfällen (z.B. Milchmangel der Sau, Verletzungen am Gesäuge) mit einem hierzu vorgesehenen Gerät und einem für diesen Zweck vorgesehenen Schleifstein ^{b)};
 - √ das Einsetzen von Ohrmarken.

Verboten sind:

- ✓ das Einsetzen von Nasenringen sowie Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe;
- √ das Coupieren des Schwanzes;
- ✓ das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln.

Anmerkungen

- 1) Für Eingriffe, die unter Schmerzausschaltung vorgenommen werden, gelten Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierhalterinnen und Tierhalter, die einen Sachkundenachweis nach Art. 32 TSchV erbringen, als fachkundige Personen.
- 2) Für Eingriffe ohne Schmerzausschaltung nach Art. 15 Abs. 2 TSchV gelten Personen als fachkundig, welche sich die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung angeeignet haben und den Eingriff regelmässig vornehmen.

Hinweise

- a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.10 "Rechtsvorschriften zur Frühkastration m\u00e4nnlicher Ferkel durch die Tierhalterin oder den Tierhalter" erl\u00e4utert die relevanten Vorgaben aus Tierschutz- und Heilmittelrecht. Eine <u>Checkliste</u> zur \u00dcberpr\u00fcfung der gesetzeskonformen und fachgerechten Fr\u00fchkastration findet sich unter www.blv.admin.ch.
- b) Weitere Hinweise dazu sind in der Fachinformation Tierschutz Nr. 8.7 "Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln" enthalten.

15. Sonstiges

Rechtliche Grundlagen Art. 16 TSchV

Weitere Grundlagen ---

Hinweise

- Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die Nicht-Einhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).

Anhang: Mindestabmessungen

A Gruppenbuchten

Tierkategorie		abgesetz	te Ferkel		;	Schweine ²)		Sauen	Zuchteber
	kg	bis 15	15-25	25-60	60-85	85-110	110-130	130-160		
Gesamtfläche pro Tier 3)	m ²	0.20	0.35	0.60	0.75	0.90	1.30	1.65	2.5 ⁴⁾	6.0 ⁵⁾
davon Liegefläche pro Tier 6) 7) 8)	m ²	0.15	0.25	0.40	0.50	0.60	0.75	0.95	_	3.0
- bis 6 Tiere	m ²	_	_	-	-	-	_	_	1.2 ⁹⁾	_
- 7-20 Tiere	m ²	_	_	_	_	-	_	_	1.1 ⁹⁾	_
- über 20 Tiere	m ²	_	_	-	_	-	_	_	1.0 ⁹⁾	-

Anmerkungen

- 1) Abgesetzte Ferkel dürfen nicht in zwei- oder mehrstöckigen Käfigen gehalten werden. Die Käfige müssen oben offen sein.
- 2) Diese Masse gelten für Schweine, die in Gruppen von ausschliesslich gleichaltrigen Tieren gehalten sind.
- 3) Werden Tiere in Ställen mit Tiefstreu gehalten, so ist die Bodenfläche angemessen zu vergrössern.
- 4) Für am 1. September 2008 bestehende Gruppenhaltungen genügen 2 m2 pro Tier.
- 5) Eine Buchtenseite muss mindestens 2 m lang sein.
- 6) Es muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich vorhanden sein.
- 7) Bei den Anfangsgewichten darf die Liegefläche mit verschiebbaren Wänden verkleinert werden (siehe B).
- gend Liegekisten nicht die erforderliche Liegefläche aufweisen, muss ausserhalb der Kisten noch genügend Liegefläche vorhanden sein, um diesen Mindestanforderungen zu genügen.
- 9) Eine Seite der Liegefläche muss mindestens 2 m breit sein.

B Liegefläche bei Mastbuchten mit verschiebbaren Wänden

Tierkategorie		Schweine 1) 2) 3)			
	kg	25-40	40-60		
Liegefläche pro Tier	m ²	0.30	0.40		

Anmerkung

- 1) Diese Masse gelten für Schweine, die in Gruppen von ausschliesslich gleichaltrigen Tieren gehalten sind.
- Der Liegebereich muss so gross sein, dass alle Tiere einer Bucht gleichzeitig nebeneinander darauf liegen können.
- 3) Ab einem Gewicht von 60 kg gelten die Abmessungen von A.

C Fressplätze in der Gruppenhaltung

Tierkategorie		abgesetzte Ferkel		Schweine				Sauen 1) / Eber
	kg	bis 15	15-25	25-60	60-85	85-110	110-160	
Fressplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung	cm	12	18	27	30	33	36	45 ^{2) 3)}
Anzahl Fressplätze bei Vorratsfütterung (Trocken oder Flüssigfutter) 4)		1 pro 5 Tiere						
Anzahl Fressplätze bei Vorratsfütterung: - Breifutterautomaten bis 3 Fressplätze ^{5) 6)} - Breifutterautomaten mit mehr als 3 Fressplätzen und Rohrbreiautomaten ^{5) 6)}	n	1 pro 12 Tiere 1 pro 10 Tiere						
Bei allen anderen Fütterungssystemen 5)	n	nach den Auflagen der Bewilligung für serienmässig hergestellte Stalleinrichtunge					Stalleinrichtungen	

- 1) Bei rationierter Fütterung unter Einsatz von Abruffütterungssystemen muss sichergestellt sein, dass die Schweine während der Futteraufnahme nicht vom Fressplatz vertrieben werden können. Das Fütterungssystem "Breinuckel Fit-Mix" für Zuchtsauen ist spätestens bis am 31. August 2023 erlaubt.
- 2) Für am 1. September 2008 bestehende Fressplätze genügen 40 cm.
- 3) Bei der Verwendung von Abschrankungen, die in die Bucht hineinragen, muss die lichte Weite bei ab 1. September 2008 neu eingerichteten Fressplätzen an der engsten Stelle mindestens 45 cm betragen.
- 4) Bei Vorratsfütterung mit einer Sensorfütterung muss ebenfalls 1 Fressplatz pro 5 Tiere vorhanden sein.
- 5) Bei Rohrbreiautomaten und Abruffütterungssystemen wurden die Tierzahlen pro Futterautomat bzw. pro Futterstation im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens individuell für jedes Produkt festgelegt. Eine Übersicht enthält die laufend aktualisierte und auf der Homepage des BLV (www.blv.admin.ch) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.3 "Tier-Fressplatzverhältnis bzw. Anzahl Tiere pro Automat bei verschiedenen Fütterungssystemen in der Schweinehaltung".
- 6) Wird an Breifutterautomaten oder Rohrbreiautomaten die Wasserversorgung abgestellt, so gilt ein Tier-Fressplatz-Verhältnis wie bei Trockenfutterautomaten.

D Fressliegebuchten und Fressständen für Sauen in der Gruppenhaltung

Fresssliegebuchten	
- Standlänge, cm	190 1) 2)
- Standbreite, cm	65
- Minimale Gangbreite hinter den Ständen, cm	180 ²⁾
Fressstände 3)	
 Standlänge bei verschliessbaren Fressständen, cm 	160
- Standbreite, cm	45

Anmerkungen

- 1) Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.
- 2) Gemessen bei offenen Körben.
- 3) Gilt nur für Fressstände, die nur der Fressplatzunterteilung und nicht als Fressliegebuchten dienen.

E Kastenstände für Sauen in Einzelhaltung

Kastenstände 1)	
- Standlänge, cm	190 2) 3)
- Standbreite, cm	65 ³⁾

- 1) Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden. Kastenstände für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden.
- 2) Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.
- 3) Höchstens ein Drittel der Kastenstände darf auf 60 cm x 180 cm verkleinert sein.

F Abferkelbuchten

Abferkelbuchten 1)	Vor dem 1. Juli 1997 eingerichtet	Zwischen dem 1. Juli 1997 und 1. September 2008 eingerichtet ²⁾	Nach dem 1. September 2008 eingerichtet ²⁾	
Bodenfläche, m ²	3.5	4.5	5.5	
Liegebereich, m ²	1.6	2.25 3)	2.25 ³⁾	

Anmerkungen

- 1) Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden. Abferkelbuchten sind so zu gestalten, dass sich die Muttersau frei drehen kann.
- 2) Bei nach dem 31. Oktober 2005 eingerichteten Abferkelbuchten muss deren Mindestbreite 150 cm betragen. Buchten, die schmaler als 170 cm sind, dürfen in den hinteren 150 cm der Bucht keine Einrichtungen aufweisen
- 3) In nach dem 31. Oktober 2005 eingerichteten Abferkelbuchten muss in dem von der Sau begehbaren Bereich eine zusammenhängende Liegefläche von mindestens 1.2 m² mit einer Mindestbreite von 65 cm und einer Mindestlänge von 125 cm vorhanden sein (Abb. 1).

Kastenstände 1) in Abferkelbuchten	
- Standlänge, cm	190 2) 3)
- Standbreite, cm	65 ³⁾

- Während der Geburtsphase kann die Sau im Einzelfall, bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, fixiert werden und es müssen Aufzeichnungen vorhanden sein, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde.
- 2) Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.
- 3) Höchstens ein Drittel der Kastenstände darf auf 60 cm x 180 cm verkleinert sein. Falls die Kastenstände in Abferkelbuchten in der Breite und der Länge nicht verstellbar sind, müssen sie 65 cm × 190 cm aufweisen.

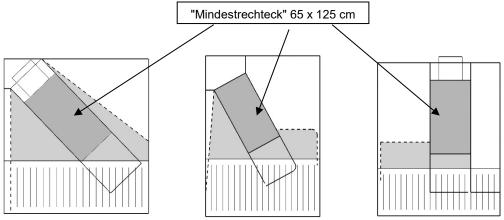


Abb. 1 Beispiele von Abferkelbuchten mit einem Mindestliegebereich von 1.2 m2 in dem von der Sau begehbaren Bereich und dem "Mindestrechteck" von 65 x 125 cm (dunkel schattiert). Die hell schattierten Flächen sind der Sau zugängliche Flächen mit einem maximalen Perforationsanteil von 2 %, die zusammenhängend neben dem "Mindestrechteck" angeordnet werden müssen.

G Eberbuchten

Eberbuchten	Zuchteber von 110-160 kg	Zuchteber über 160 kg
Buchtenfläche, m ²	4	6
Liegefläche 1), m ²	2	3
Mindestbreite, m	2	2

Anmerkung

1) Eberbuchten müssen einen in grösseren Flächen zusammenhängenden Liegebereich aufweisen;

H Anteil perforierter Boden in Kastenständen und Perforationsanteil im Liegebereich

Maximaler Anteil perforierter Boden	Galtsauen
Kastenstände im Deckzentrum, %	50
Kastenstände in Fressliegebuchten, %	33

Buchten in Schweineställen	am 1. Oktober 2008 bestehende Ställe für Mastschweine	alle übrigen Ställe
Maximaler Perforationsanteil 1) im Liegebereich 2) 3), %	5 4) 5)	2 4) 5)

Anmerkungen

- 1) Zum Abfliessen von Flüssigkeiten.
- Schweine in Gruppenhaltung müssen einen in grösseren Flächen zusammenhängenden Liegebereich haben:
- 3) Bei Perforationen im Liegebereich müssen die Löcher oder Spalten pro Bodenelement gleichmässig verteilt sein.
- 4) Bei Liegeflächen aus Betonelementen mit einem Perforationsanteil von 2 % oder 5 % können die Randflächen von angrenzenden Betonrosten an die Liegefläche angerechnet werden, sofern diese ohne Spalt und nur in Ausnahmefällen mit einem Absatz von maximal 2 cm an die Liegefläche anschliessen. Als Randfläche ist der Bereich vom Beginn des angrenzenden Betonrostes bis zu dessen erster Spaltenreihe definiert (Beispiele A und B, Abb, 2).
- 5) Nicht an die Liegefläche anrechenbar sind:
 - Der Trog oder andere Fütterungseinrichtungen in der Bucht;
 - Auftritte vor Trögen oder anderen Fütterungseinrichtungen (Auftritte vor Trögen können aber an die Gesamtfläche angerechnet werden);
 - Spalten für den Mistabwurf (Endspalten, Randspalten, Wandschlitz).

Hinweis

- Eine Anleitung zur Berechnung des Perforationsanteils der Liegefläche enthält die auf der Homepage des BLV (www.blv.admin.ch) verfügbare <u>Fachinformation Tierschutz Nr. 8.2 "Böden in der Schweinehaltung</u>".

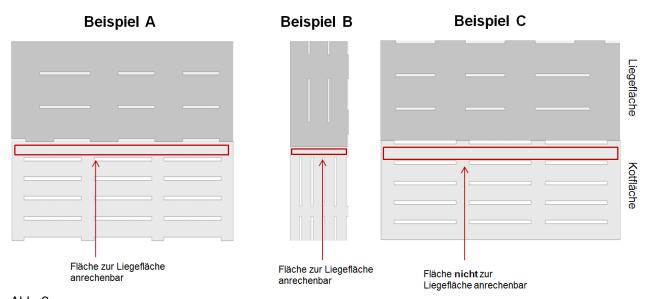


Abb. 2 Zur Liegefläche anrechenbare (Beispiele A und B) bzw. nicht anrechenbare (Beispiel C) Randfläche von angrenzenden Betonrosten.

I Spaltenweite, Lochgrösse von perforierten Böden sowie Spaltenweite für den Mistabwurf

Bodentyp 1)	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite
		bzw. Lochgrösse, mm
Betonflächenroste	Saugferkel	9
	Absetzferkel	11
	Schweine	
	ab 15 kg	14
	ab 25 kg	18
	Sauen / Eber 2)	22
Gusseisenroste /	Saugferkel	10 ³⁾
Kunststoffroste	Absetzferkel bis 25 kg	11 4)
	alle Kategorien über 25 kg	16
Lochböden	Ferkel bis 25 kg	10 x 20
	alle Kategorien über 25 kg	16 x 30

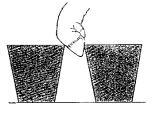
- 1) Drahtgitterböden und Streckmetallroste sind wegen der Verletzungsgefahr für die Tiere nicht zulässig.
- 2) Die Balkenbreite muss mindestens 8 cm betragen.
- 3) Gusseisenroste und Kunststoffroste mit einer Spaltenweite von 10 mm dürfen auf maximal 40 % der gesamten den Tieren zur Verfügung stehenden Fläche eingerichtet werden. Diese Beschränkung des Anteils perforierter Fläche gilt nicht für Gusseisenroste und Kunststoffroste mit einer Spaltenweite von maximal 9 mm.
- 4) Im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen wurde ein Kunststoffrost für abgesetzte Ferkel (mind. 28 Tage alt) mit einer Spaltenweite von 12 mm bewilligt. Dieser Rost darf auf max. 40 % der gesamten den Tieren zur Verfügung stehenden Fläche eingerichtet sein.

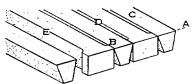
Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

	Gewichtskategorie	Zulässige Spaltenweite, cm
Spalten für den Mistabwurf)	Ferkel bis 25 kg	weniger als 2 oder zwischen 4 – 5 1)
	Schweine 25 - 100 kg	weniger als 4 oder zwischen 8 - 9
	Sauen / Eber	weniger als 6 oder zwischen 10 - 11

Anmerkung

1) In Abferkelbuchten müssen Spalten für den Mistabwurf während des Abferkelns und mindestens in den ersten zwei Tagen danach abgedeckt werden.





Zu weite Spalten können zu Klauenverletzungen führen.

Beurteilung von Spaltenböden:

- A) plane Verlegung
- B) unverschiebbar verlegte Balken
- C) geeignete Balkenbreiten
- D) geeignete, konstante Spaltenweite
- E) abgeschliffene Kanten, keine vorstehende Gräte

Abb. 3: Perforierte Böden